

Neue Kleininschriften aus Vindonissa

Autor(en): **Laur-Belart, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge =
Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **31 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Kleininschriften aus Vindonissa.

Von R. Laur-Belart.

Prof. O. Bohn, dem verdienstvollen Bearbeiter der Kleininschriften für das Corpus Insc. Lat. war es leider vor seinem plötzlichen Tode nicht mehr vergönnt, die ganze Ausbeute der großen Schutthügelgrabung von 1923 zu studieren, weil die Reinigungsarbeiten nur langsam vorwärtsschritten. Da jedoch wieder einige lehrreiche Stücke zum Vorschein gekommen sind, müssen wir uns entschließen, die Veröffentlichung, so gut wie es eben geht, selber zu übernehmen, und bitten den Fachmann von vorneherein um Rücksichtnahme, wenn die Deutung nicht immer gelingen sollte. Ohne Bohns Arbeiten wäre mir eine solche überhaupt nicht möglich gewesen; ich verweise zusammenfassend auf dieselben: Hölzerne Schrifttäfelchen aus Vindonissa, ASA 1925, S. 8 ff. und S. 193 ff., Bronze-täfelchen aus dem Lagerheiligtum zu Vindonissa, l. c. S. 200 ff und 1926, S. 1 ff., Pinselinschriften auf Amphoren aus Augst und Windisch, ASA 1926, S. 197 ff. Die folgenden Stücke stammen, mit Ausnahme des letzten, alle aus dem Schutthügel, diejenigen, die mit W. bezeichnet sind, sicher aus dem Westteil desselben, also aus der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Die Nummern beziehen sich auf den Museumskatalog Brugg.

I. (11384). Ganzes Schrifttäfelchen, 8,7 : 10,4 cm, Adresse:

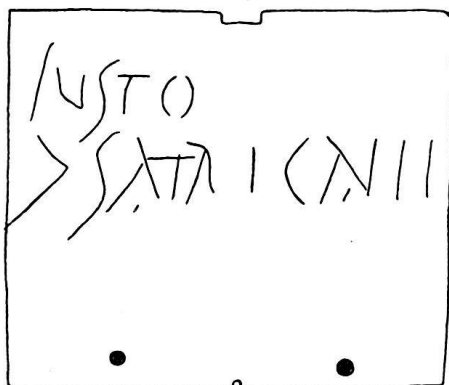


Abb. 1.

Iusto c(enturia) Satricanii. «An Iustus in der Hundertschaft des Satricanius.» Für den Genitiv Satricanii wäre eigentlich eher zu erwarten Satricani; das Wort könnte auch gelesen werden Satricane (i). Doch finde ich auf einer Inschrift aus Mauretania (CIL, VIII 8588) das Femininum Satricania, weshalb

ich den Namen dieses neu bekannt gewordenen Offiziers von Vindonissa als Satricanius ansetzen möchte. Satricum ist eine latinische Stadt an der ap-pischen Straße, heute Casale di Conca.

2. (28: 3133) W. Gebrochenes Schrifttäfelchen, 12,9 cm lang. Adresse:

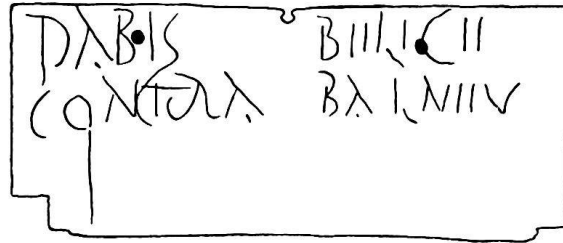


Abb. 2.

Dabis Belice contra balneu(m). «Übergib (diesen Brief) der Belica beim Bade.» Im ASA 1925, S. 195 beschrieb Bohn ein Täfelchen mit der Adresse «DABIIS V... O.ADIVTO...», also Dabes U... c(enturia) Adiutoris, und vermutete im ersten Wort einen unrömischen Fremdnamen. Nun ist durch den neuen Fund einwandfrei erwiesen, daß das DABIIS entweder eine Verschreibung oder eine Vulgärform für DABIS ist, das offenbar formelhafte Bedeutung angenommen hatte und etwa unserem «An» entsprechen mochte. — Unsere Inschrift ist noch in zwei Beziehungen recht interessant: 1. Der Brief ist an eine Frau gerichtet, an eine Belica. Die Formen Bellicus und Belicus sind häufig bezeugt¹⁾. 2. Die Empfängerin wohnt beim Bade. Zum erstenmal finden wir hier das Lagerbad inschriftlich erwähnt, und zwar für die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts. Wir fanden bei unserer Ausgrabung am Prätorium (vgl. Grabungsbericht der Ges. Pro Vindonissa 1926/27, ASA 1928, S. 18 ff.) vielfache Überreste von Badanlagen im Lager drin; doch ging mein Schluß dahin, daß die L. XI ums Jahr 70 über den Überresten dieses Bades das Fahnenheiligtum errichtet habe. Nach der Regel sollte sich das Bad überhaupt außerhalb des Lagers befinden. Ebenso hat eine Frau innerhalb der Lagermauern keinen Platz (vgl. Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit, B. I, S. 236). Wenn Belica neben dem Bade wohnte, so wäre damit erwiesen, daß sich das Bad außerhalb des Lagers befand und hätte meine Theorie von der Verlegung desselben eine neue Stütze gewonnen.

3. (23: 1976). Randstück einer Reibschale. Auf der Unterseite des Randes wurde in den noch ungebrannten Ton eingeritzt:

O . N V M I I . P . . .

C(enturiae) Nume (= Numae) P... Als Ergänzung liegt wohl am nächsten Pompili (Pompilius). Wenn die Zugehörigkeit eines Gefäßes zum «Korps-

¹⁾ Vgl. z. B. den Töpferstempel „Bellicus fecit Vas (ione)“ auf einem Amphorenhenkel aus Windisch, O. Bohn, südgallische Amphoren in Windisch, ASA. 1924, S. 89/91, wo auch ein gleichzeitiger Töpfer kleiner Gefäße, namens Bellicus aus Lezoux erwähnt wird.

material» einer bestimmten Centurie schon vor dem Brand desselben durch eine Einritzung dokumentiert werden konnte, so ist das ein Beweis, daß die Legionen selber töpferen. Darauf weisen ja auch die feineren Gefäße mit den Stempeln der XI. Legion hin. Ein Centurio mit dem Namen Numa P. ist bis jetzt für keine der drei in Vindonissa stationierten Legionen bekannt.

4. (23: 3265). Bodenscherbe eines braunen Kruges. In den gebrannten Ton eingeritzt:



Abb. 3.

Contuberni. Man muß bei der Lesung unterscheiden zwischen den vier doppelkreisartigen Zeichen am Rand, dem Wort Contuberni und einem weiteren Zeichen, das für sich steht und entweder ein verunglückter Anfang von Contuberni ist oder eine nähere Bezeichnung des Contuberniums, z. B. eine Zahl enthält. Contubernium ist die kleinste Einheit der Legion, die Zeltgenossenschaft, bestehend aus acht Mann. Das Gefäß gehörte offenbar einer solchen Mannschaftsgruppe. H. Nissen sagt in seiner Geschichte von Novaesium, S. 57: «Wie die Besitzverhältnisse unter den Zeltgenossen geregelt waren, ob Knecht, Pferd, Zelt, Geschirr einem einzelnen oder der Gemeinschaft gehörten, wissen wir nicht.» Viele Scherben tragen die eingekritzten Namen von Soldaten; hier haben wir den seltenen Fall, das Contubernium selber bezeichnet zu finden. Einzelsoldat und Contubernium grenzen also ihren Besitz gegeneinander ab. Wie ich oben von einem «Korpsmaterial» der Centurie zu sprechen wagte, wird man, gestützt auf diese Inschrift, neben dem Privateigentum des Soldaten auch gemeinsames Eigentum der Centurie annehmen dürfen. — Eine ähnliche Einritzung kommt auf dem Fuß eines in Rom gefundenen arretinischen Gefäßes vor: ...II CONTVBERNI... (CIL. XV. 5932), während eine Scherbe aus dem Römerkastell Rückingen auf dem Rand das Wort «CONTBRNIVS», Contubernius, wohl gleich Contubernalis (Zeltgenosse) aufweist.

5. (23: 3251) W. Gelbliches Halsstück einer Amphore mit Schulteransatz und Pinselinschrift:



Abb. 4.

...T(iti?) Urbici. Nach der Regel hätten wir hier den Namen des Produzenten vor uns (vgl. Bohn, ASA 1926, S. 198).

6. (28: 3406) W. Halsstück einer Amphore, auf der Innenseite gelb verpicht; Pinselinschrift:



Abb. 5.

Sicher kann ich nur die Zahl lesen: LXIII = 64. Ob die oberste Zeile dieselbe Bezeichnung enthält wie Bohn l. c. Nr. 10, nämlich M. (Muria) A (arguta), «scharfe Fischsauce», geht über den Rahmen einer Vermutung nicht hinaus. Das letzte Zeichen könnte in diesem Fall eine I sein und auf das Alter des Inhaltes hindeuten wie die römische Inschrift CIL. XV., aufgelöst: Muriae flos annorum IIII. Der Name des Produzenten ist durch den Bruch zu stark zerstört, um noch gelesen werden zu können.

7. (23: 3766) W. Halsstück einer Amphore, Pinselinschrift (nur in den Umrissen wiedergegeben):



Abb. 6.

Anniorum olla. Nach der Regel wäre hier der Name des Produzenten zu erwarten. Trotz vielfacher Erwägung kann ich nichts anderes lesen. Die olla ist «ein meist ziemlich großes Gefäß aus Ton oder Erz, in dem Fleisch, Gemüse und namentlich der sehr beliebte Brei (puls) gekocht wurde» (Blümner, Röm. Privataltertümer, S. 154). Daß der Name olla auf einer Amphore schon einmal gefunden worden wäre, ist mir nicht bekannt; dagegen kommt er auf zwei «gallischen» Gefäßen vor, nämlich CIL. XIII 10017.48 «OLLA»- und id. 51 «OLLA MIIA» = olla mea. Ebenso erscheint die olla auf einer Inschrift aus Lamasba in Numidien als Wassermaß (CIL. VIII, S. 449). Es ist nichts Außerordentliches, wenn ein Nomen unter Weglassung von Prae- und Cognomen im Gen. Plur. in einer Amphoreninschrift erscheint, z. B. nachweislich «Cassiorum, Verriorum»; nach CIL. XV, S. 560 ist das der Fall, wenn sich Glieder einer Gens verassoziert haben. Unsere Inschrift wäre also aufzulösen «Gefäß der Annier»

und würde wohl, wie zu erwarten, die Herkunft des Gefäßes und seines Inhaltes, resp. den Produzenten angeben.

8. (10932). Halsstück einer Amphore mit senkrechter Pinselinschrift:

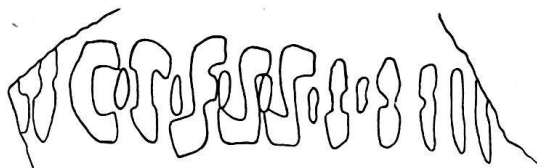


Abb. 7.

--I C. P. F. S. S. I. IIII. Nach Bohn, l. c. S. 211 beziehen sich die senkrecht geschriebenen Namen auf Angestellte des produzierenden Gutes. Er löst die häufig hinter diesen Namen stehenden Zeichen V, VI oder VIII resp. VILL, als vilicus, Meier des Gutes, auf. Nun erscheint hier eine recht abweichende Inschrift, deren erster Teil sogleich an die Abkürzung Leg. XI C.P.F. mahnt. Ob wir hier tatsächlich den Namen der XI. Legion herauslesen und weitere Schlüsse ziehen dürfen oder ob die Übereinstimmung nur eine zufällige ist, wage ich nicht zu entscheiden. S. S. I wird wohl einen Namen andeuten, dagegen ist der Schluß sicher als Zahl IIII = IV aufzulösen. Nun erscheint auch auf folgendem Stück die gleiche Zahl an gleicher Stelle:

9. (23: 1969). Halsstück einer kleinen Amphore, mit Pinselinschrift:

Spuren der Inhaltsangabe, leserlich nur noch: EXSCE = excellens. Daneben senkrecht: Q. A. C. IIII

Ich frage mich deshalb, ob Bohns Auflösung wohl richtig ist, oder ob nicht auch die Abkürzungen V, VI, VIII als Zahlzeichen zu betrachten sind.

10. (28: 4486). **Bruchstück eines Militärdiploms.**

Die Grabung Spillmann (KP. 1250) brachte uns am 17. Dezember 1928 diesen seltenen Fund. Das Stück lag in einer von O. Hauser schon durchgrabenen Schicht nördlich von der östlichsten Kammer der Grabung 1925 (vgl. Plan ASA 1929, S. 93, Abb. 1 beim Buchstaben H), wurde also von H. übersehen. Leider läßt uns dieser Fundumstand keine genauern Schlüsse über die Herkunft des Diploms zu. Besonders die chronologische Bestimmung muß allein aus der Inschrift versucht werden.

Zunächst einiges über die Bedeutung dieser Diplome. CIL. III 1955 ff. sind die im ganzen römischen Reich gefundenen Stücke zusammengestellt und besprochen. Danach hat man zu unterscheiden zwischen den häufigeren Diplomen für die Soldaten der Auxiliartuppen und denjenigen für die Prätorianer. Jene erhielten durch diese Auszeichnung nach treu erfüllter Dienstzeit das römische Bürger- und Eherecht, die civitas und das conubium, diese dagegen, da sie das römische Bürgerrecht schon besaßen, nur das conubium. Besonders die Prätorianer liebten es, sich während der Dienstzeit zu «verheiraten»; doch besaßen diese Ehen keine gesetzliche Gültigkeit. Als besonderes Vorrecht stellten die

Kaiser ihren Leibgardisten jedoch in Aussicht, daß nach der Entlassung ihre erste Frau rechtskräftig anerkannt würde, wenn die Dienstzeit treu erfüllt sei. Danach erhielten die Frau und die in dieser Ehe erzeugten Kinder das römische Bürgerrecht, auch wenn die Frau peregrinen, nicht-römischen Rechts war. Die Urkunde wurde als Abschrift der in Rom aufgestellten Originaltafel sorgfältig auf die Innenseite zweier Bronzetafelchen von ca. 13 : 16 cm eingraviert und mit den entsprechenden Namen und Daten versehen. Die beiden Teile legte man aufeinander, zog durch zwei in der Mitte angebrachte Löcher einen dreifachen Draht, verknüpfte ihn auf der hintern Außenseite und ließ ihn, nach römischem Recht, durch sieben Zeugen versiegeln. Ihre Namen gravierte man neben diese Siegel. Die Innenseiten waren damit verschlossen und durften nur



Abb. 8a.

in rechtlichen Streitfällen geöffnet werden. Der Inhalt der Urkunde aber wurde auf der vordern Außenseite wiederholt und mußte mit dem Text der Innenseiten übereinstimmen. Mit solcher Sorgfalt wurden diese Rechtsbriefe ausgestellt. Historisch sind die Diplome vor allem deshalb wichtig, weil sie zu einem genau bestimmten Datum sowohl den Kommandanten als auch die Namen

der in einem bestimmten Reichsteil liegenden Hilfskohorten angeben. Die Prätorianerdiplome dagegen nennen einfach die Zahlen der Prätorianerkohorten. Das älteste bis jetzt gefundene Militärdiplom stammt aus dem Jahre 52 n. Chr. (Claudius), das jüngste (zugleich ein Prätorianerdiplom) von 298 n. Chr. (Diocletian). Da wir es in unserem Falle mit einem Prätorianerdiplom zu tun haben, sei über diese noch einiges gesagt. Bis jetzt wurden im ganzen römischen Reich ihrer 10 gefunden, davon 5 in Italien, 4 in den Donauprovinzen, 1 in Gallien, in Germanien noch keines. Eines stammt aus dem 1. Jahrhundert (76 n. Chr.), eines aus dem 2. und acht aus dem 3. Jahrhundert. Die Zahl der Prätorianerkohorten war von Augustus auf neun angesetzt worden (vgl. Mommsen, Die Gardetruppen der röm. Republik und der Kaiserzeit, Ges. Schriften, VI, S. 6 ff.), Claudius vermehrte sie vorübergehend auf zwölf und Vitellius im Jahre 69 gar auf sechzehn, indem er Mannschaften aus den germanischen Legionen in die



Abb. 8b.

Prätorianerkohorten transferierte. Der sparsame Vespasian reduzierte sie wieder auf neun; seit 112 bis 298 gab es nachweislich ihrer zehn (CIL. VI 208). Wann die Erhöhung von neun auf zehn erfolgte, war bis jetzt nicht bestimmt; Mommsen vermutet Domitian als deren Urheber. Unser Diplom bringt uns in dieser Frage einen Schritt weiter.

Ich gebe zunächst dessen Text wieder, wobei Kleingedrucktes nach den bekannten Diplomen ergänzt ist:

Imp. Caesar divi Vespasiani f. Domitianus
 Augustus Germanicus pontifex maximus
 tribun. potestat. --. imp. -- censor
 pervetus cos. --- p. p.
 Nomina speculatorum qui IN PRAETORIO
 meo militaverunt item militum qui IN COHORTIBVS DE

cem praetoriis I. II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. VIII. X
 SVBieci quibus fortITER ET PIE MILI
 TIA FVnctis ius TRIBVO CONVBI
 DVMTAXAt cum sINGVLIS ET PRIMIS
 VXORIBVs ut etiAMSI PEREGRINI
 IVRIS Feminas mATRIMONIO SVO
 IVNXerint proinde LIBEROS TOL
 lant ac si ex duobVS CIVIBVS RO
 manis natos a. d. XIV.K.DEC
XIMO COS
ONE.
 coh. ..III . PR
SECVNDINO .AVG.TAVR.
 descriptum et RECOGNITVM EX
 tabula aenea quaE FIXA EST Romae
 in muro post templum DIVI AVG Ad minervam

Auf deutsch: Ich Kaiser Domitian etc. habe die Namen der Stabswächter, welche in meinem Hauptquartier, ebenso diejenigen der Soldaten, welche in den zehn prätorischen Kohorten, nämlich I II III IV V VI VII VIII IX X, gedient haben, unten angefügt und verleihe denjenigen, welche ihre Dienstzeit tapfer und treu erfüllt haben, das Ehrecht, allerdings nur mit je einer und zwar der ersten Frau, jedoch so, daß, wenn sie sich in ihrer Ehe mit Frauen peregrinen Rechtes verbunden hätten und daraus Kinder erhielten, diese wie von zwei römischen Bürgern geboren gehalten würden. Den 18. November

Als (Ma)ximus undo Konsuln waren

Für ... Secundinus, von Augusta Taurinorum (Turin), aus der ? Prätorianerkohorte.

Abgeschrieben und bestätigt nach der ehernen Tafel, welche angebracht ist in Rom an der Mauer bei der Minerva hinter dem Tempel des Divus Augustus.

Wichtig ist, daß der Ausdruck «in praetorio» noch deutlich zu erkennen ist. Denn er verlangt nach dem Diplom vom 2. Dezember 76 (CIL., S. 853, Nr. XII) die Ergänzung der Speculatores, die in allen spätern Diplomen nicht mehr genannt sind. Sodann werden zehn Kohorten erwähnt. Zu bedauern ist, daß die Konsulnamen verstümmelt sind; es macht fast den Anschein, als ob sie absichtlich ausgeschlagen worden wären. Die beiden erhaltenen Endungen reichen zur Datierung nicht aus, zumal da im November oft Suffektkonsuln im Amte waren und deren Namen vielfach unbekannt sind. So müssen wir auf Umwegen zum Ziele zu kommen suchen. Wichtig für die Datierung ist die Re-kognitionsformel am Schluß. Alle Diplome bis zum Jahre 86 n. Chr. weisen hier nämlich einen andern Wortlaut auf, indem die Originalurkunden bis dahin auf dem Kapitol aufgestellt wurden (CIL. III, p. 2006, Nr. XIX); das Diplom Nr. XXI (l. c.) vom Jahre 90 dagegen bringt zum erstenmal unsere Formel.

Der terminus post quem ist demnach für unser Diplom die Zeit um 86/90. Ins 3. Jahrhundert kann die Urkunde aus folgenden Gründen nicht gehören: 1. Die Prätorianerkohorten tragen in dieser Zeit immer den kaiserlichen Beinamen und den Zusatz *piae vindices* (z. B. Nr. XCV, «*Valerianae Galienae decem p. v.*»). 2. Seit 208 finden wir die Formel «*qui pie et fortiter militiae functi sunt*». 3. Seit 161 heißt es statt «*tribuo*» «*tribui*». Das 2. Jahrhundert kommt schon deshalb nicht in Frage, weil Vindonissa in dieser Zeit ohne Truppen war, weshalb als Terminus ante quem das Abzugsjahr der XI. Legion, d. h. das Jahr 100 anzusetzen ist. Dazu stimmen nun zwei inhaltliche Überlegungen, nämlich: Der Empfänger stammt aus Turin. Das Rekrutierungsgebiet der Prätorianer war anfänglich Mittelitalien; im Laufe des 1. Jahrhunderts beteiligte sich Oberitalien stärker, «bis gegen Ende des 2. Jahrhunderts ein völliger Umschwung die Italiener aus den prätorischen Kohorten so gut wie ganz beseitigte» (Dessau, Kaiserzeit, I, S. 260). — Die *Speculatores* sind bis jetzt nur in dem Diplom von 76 genannt. Sie waren eine Art Spezialwächter (Daremborg et Saglio, Dictionnaire des antiquités IV, S. 637), wurden besonders unter dem mißtrauischen Domitian als Spione (Spitzel!) oder Agents provocateurs zur Aufspürung von kaiserlichen Verschwörern verwendet und bildeten bis Ende des 1. Jahrhunderts ein eigenes Korps (O. Hirschfeld, Kleine Schriften, S. 587). Hirschfeld vermutet, daß nach ihrer Verteilung die aus treuen Barbaren rekrutierten *equites singulares* an ihre Stelle getreten seien.

Aus allem scheint mir einwandfrei hervorzugehen, daß unser Diplom in die Zeit Domitians ums Jahr 90 n. Chr. anzusetzen ist. Deshalb habe ich auch die Ergänzung des Anfanges nach dem Diplom dieses Kaisers vom 13. Mai 86 vorgenommen.

Diese Datierung zeitigt folgende historische Schlüsse: Die Erhöhung der Prätorianerkohorten von neun auf zehn hat unter Domitian stattgefunden, wie schon Mommsen vermutete (Ges. Schriften VI, S. 9). Die *Speculatores* bestanden noch unter Domitian als eigenes Korps, wurden also nicht schon unter Vespasian in die Kohorten aufgeteilt (wie Daremborg et Saglio l. c. angenommen wird), sondern wohl erst unter Traian; dazu würde die Vermutung von Daremborg et S. B. II S. 789 passen, daß die *Equites singulares* auch unter Traian eingerichtet worden seien. — Die Diplome wurden als wertvolle Urkunden gewöhnlich im Fahnenheiligtum des Prätoriums aufbewahrt. Dadurch bekommt unsere Annahme, daß sich im Grundstück KP. 1250 das Prätorium mit dem Fahnenheiligtum befunden habe (vgl. ASA 1928, S. 26) eine neue Stütze.

Eine besondere Frage ist zum Schluß die, wie denn ein Diplom eines kaiserlichen Leibgardisten aus Italien nach Vindonissa kommt. Herr Dr. Ernst Stein (Berlin) teilt mir durch Vermittlung des Archäologischen Institutes des Deutschen Reiches in Frankfurt dazu folgende Vermutung mit ¹⁾: «Wenn ein aus Turin stammender Veteran der Prätorianer sich nach dem Abschied nach Vindonissa begibt, so ließe sich das vielleicht am ehesten durch die freilich ganz

¹⁾ Weitere wertvolle Anregung zur Bestimmung des Diploms verdanke ich den Herren Prof. F. Stähelin, Basel und Prof. O. Schulthess, Bern.

unsichere Hypothese erklären, daß er im Jahre 69 als Soldat der XXI. Rapax mit Vitellius nach Rom kam und zu jenen Mannschaften gehörte, die von Vitellius aus den germanischen Legionen in die Prätorianergarde transferiert wurden; diese Leute blieben, wie das Beispiel eines von Vitellius aus der XVI. Legion in die Prätorianergarde transferierten Mannes zeigt (CIL, VI 2725), unter Vespasian in ihrer neuen Stellung (Ritterling, R.-E. XII Legio, 1763, 1785). Bei dieser Hypothese muß man allerdings annehmen, daß Secundinus aus Turin beträchtlich längere Zeit als die für die Prätorianer vorgesehene (normal 16 Jahre) gedient hat. Aber zahlreiche Beispiele zeigen, daß dieser Annahme nichts im Wege steht.» (Vgl. dazu auch Mommsen, Ges. Schriften VI, S. 8). Ich füge dem bei, daß sich die Mannschaft der L. XXI besonders gern aus Oberitalien rekrutiert hat; so ist auch ein Soldat aus dem Turin benachbarten Vercellae bekannt (Ritterling, l. c. 1791). Hinzuweisen wäre noch auf einen weiteren Prätorianer aus Turin, den wir aus der Inschrift CIL, XIV 2951 kennen.
